

## **Anlage 1 zum Rundschreiben Nr. 30/2004 der Bundesnotarkammer**

### **Schreiben der Bundesnotarkammer an das Bundesfinanzministerium vom 28.05.2004**

„Umsatzsteuergesetz

hier: Anforderungen an Rechnungsnummern gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 4 UStG

Sehr geehrter Herr [...],

im Zusammenhang mit der seit Beginn dieses Jahres geltenden Regelung, wonach Rechnungen eine fortlaufende Rechnungsnummer enthalten müssen (§ 14 Abs. 4 Nr. 4 UStG), wurde an die Bundesnotarkammer gehäuft die Frage herangetragen, ob diesem Erfordernis auch durch die Angabe der Urkundenrollennummer des Notars bzw. (im Bereich der Notarkassen) der Kostenregisternummer Genüge getan wird. Dem Schreiben Ihres Hauses vom 28.01.2004, Gz. IV B 7 – S 7280 – 19/04, entnehmen wir, dass bei der Nummernvergabe gewisse Spielräume bestehen. Hierbei dürfte vor allem der Gesetzeszweck, nämlich die Verhinderung von Umsatzsteuerbetrug durch fingierte Rechnungen, maßgebliche Richtschnur sein.

Nimmt man diesen Gesetzeszweck als Auslegungsmaßstab, so sprechen mehrere Gründe dafür, dass auf notariellen Kostenberechnungen die Angabe der Urkundenrollennummer bzw. der Kostenregisternummer den Anforderungen des § 14 Abs. 4 Nr. 4 UStG entspricht.

1. Notare sind als Träger eines öffentlichen Amtes hinsichtlich der Vergütung ihrer Tätigkeit zwingend an die Kostenordnung (KostO) gebunden. Nach § 17 Abs. 1 Bundesnotarordnung (BNotO) ist der Notar verpflichtet, für seine Tätigkeit die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren zu erheben. Ergänzt wird § 17 Abs. 1 BNotO durch die bindenden Berufsrichtlinien der Notarkammern gemäß § 67 Abs. 2 BNotO (vgl. Ziff. VI. 3.1. und 3.2. der 3.3. der Richtlinienempfehlungen der Bundesnotarkammer) sowie der Vorschrift in § 140 Satz 2 KostO, wonach Vereinbarungen über die Höhe der Gebühren unwirksam sind.

Der Notar darf daher nur dann Gebühren erheben (und dementsprechend eine Kostenberechnung nach § 154 KostO ausstellen), wenn und soweit eine entsprechende Amtshandlung vorausgegangen ist. Im Rahmen der turnusmäßig stattfindenden staatlichen Aufsicht der Amtsführung des Notars wird neben der Einhaltung sonstiger Amtspflichten insbesondere auch die Ordnungsgemäßheit der Kostenberechnungen und des Einzugs der Kosten überprüft.

Dabei kann die staatliche Aufsicht auf die nach § 8 der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) zu führende und dauerhaft aufzubewahrende Urkundenrolle, auf die nach § 22 DONot zu führenden und mindestens 7 Jahre aufzubewahrenden Nebenakten und – im Bereich der Notarkassen – auf das nach § 16 DONot zu führende Kostenregister zurückgreifen. Darüber hinaus hat der Notar nach der DONot noch verschiedene andere Bücher, Verzeichnisse und Akten zu führen, die Rückschlüsse auf die getätigten Amtsgeschäfte und die in diesem Zusammenhang erteilten Kostenberechnungen zulassen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang insbesondere noch auf § 154 Abs. 3 KostO, wonach der Notar jede Kostenberechnung in Abschrift zu seinen Akten zu bringen und die Kostenberechnung unter jeder von ihm erteilten Ausfertigung sowie unter jedem Beglaubigungsvermerk anzubringen hat.

Vorstehende Regelungsinstrumente stellen sicher, dass nicht nur die Amtstätigkeit des Notars jederzeit überprüfbar ist (und turnusgemäß, mitunter auch außerturnusmäßig durch die Landesjustizverwaltung überprüft wird), sondern dass auch die Erteilung von Kostenberechnungen einer lückenlosen Kontrolle durch die staatlichen Aufsichtsorgane unterliegt. Jede Kostenberechnung kann einer bestimmten Amtstätigkeit zuverlässig und

eindeutig zugeordnet werden. Die Erteilung „fingierter“ Kostenberechnungen ist in einem solchen System nahezu ausgeschlossen. Jedenfalls ist eine jederzeitige Nachprüfbarkeit gewährleistet.

2. Notariellen Kostenberechnungen liegt jeweils eine bestimmte Amtshandlung zu Grunde (s.o.), zumeist die Errichtung einer Urkunde. Notarielle Urkunden werden fortlaufend nummeriert und in der nach § 8 DONot zu führenden Urkundenrolle entsprechend dieser Nummerierung verzeichnet. Hiernach werden die betreffenden Amtshandlungen lückenlos und chronologisch nach ihrem Geschäftsanfall erfasst und bezeichnet. Allerdings folgt die Rechnungsstellung nicht ohne weiteres dieser Chronologie, da die einzelnen beurkundeten Vorgänge regelmäßig unterschiedlich schnell abgewickelt werden. Wird in der Kostenberechnung also die Urkundenrollennummer als Rechnungsnummer angegeben, so werden zwar nicht die Kostenberechnungen selbst nach Erstellungsdatum chronologisch fort nummeriert. Gleichwohl ist über die Urkundenrolle – ggf. ergänzt um Unterziffern oder Bruchziffern bei mehreren Kostenschuldern – gewährleistet, dass Kostenberechnungen eindeutig einem bestimmten Geschäftsvorfall zuzuordnen sind (siehe hierzu bereits unter 1.). § 14 Abs. 4 Nr. 4 UStG steht einer solchen Nummerierungsart unseres Erachtens nicht entgegen. Auch die Urkundenrollennummer ist eine fortlaufende Nummer (lediglich bezogen auf die Geschäftsvorfälle und nicht auf die Rechnungsstellung). Sie wird (geschäftsanfallbezogen) nur einmal vergeben und ist – jedenfalls in Verbindung mit den anderen Regelungsinstrumenten im Bereich des Notariats, siehe hierzu unter 1. – zur zuverlässigen Identifizierung der Rechnung geeignet. Aus § 14 Abs. 4 Nr. 4 UStG lässt sich nicht entnehmen, dass nur eine fortlaufende Nummerierung nach dem Zeitpunkt der Rechnungsstellung und nicht auch eine Nummerierung nach dem Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles zulässig sein soll.

3. Des Weiteren gibt es in Bayern, dem pfälzischen Landesteil von Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Thüringen und Sachsen die Besonderheit, dass die Notare einen Teil der ihnen zufließenden Gebühren zur Finanzierung übergeordneter Aufgaben (Altersvorsorge, Aus- und Fortbildung von Notarassessoren und Notarfachangestellten, Berufshaftpflichtversicherungsprämien, Notarkammerbeiträge, Einkommensergänzungen u. dgl. m.) an die Notarkasse A. d. ö. R. (München) bzw. die Ländernotarkasse A. d. ö. R. (Leipzig) abführen müssen. Zu diesem Zweck werden sämtliche Einnahmen aus der Notartätigkeit in einem vom Notar zu führenden Kostenregister erfasst und jeweils mit individuellen Kostenregisternummern versehen. Die Notare unterliegen insofern der Kontrolle durch die Prüfungsabteilungen der Notarkassen. Allerdings knüpft auch das Nummerierungssystem des Kostenregisters chronologisch an den Geschäftsvorfall und nicht an die Erstellung der Kostenberechnung an. Gleichwohl lässt sich mit Hilfe der Kostenregisternummer jede Rechnung einer notariellen Amtstätigkeit zuordnen. Dies bezieht sich auf ausnahmslos sämtliche Amtstätigkeiten, und zwar auch solche, die keine notarielle Urkunde zum Gegenstand haben.

Aber auch außerhalb des Bereichs der Notarkassen ist über die Pflicht zur Aufbewahrung einer Rechnungsabschrift (§ 154 Abs. 3 KostO) und zur Führung und Aufbewahrung von Nebenakten (§ 22 DONot) eine eindeutige Zuordnung von Kostenberechnung und Amtshandlung gewährleistet. Sollte dies – entgegen dem wohlverstandenen Gesetzeszweck – für eine Erfüllung der Anforderungen aus § 14 Abs. 4 Nr. 4 UStG nicht ausreichen, wäre es nach unserem Verständnis Ihres vorgenannten Schreibens ohne weiteres denkbar, für solche Amtsgeschäfte, die keine notarielle Urkunde zum Gegenstand haben, jeweils gesonderte Nummernkreise zu eröffnen, die sich in ihrer Struktur auch völlig von der Nummerierung nach Urkundenrolle unterscheiden könnten. Im Bereich der Notarkassen wäre eine solche separate Nummerierung wegen der lückenlosen Erfassung der Geschäftsvorfälle über das Kostenregister aber in jedem Fall entbehrlich.

4. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang schließlich noch auf die Notare im Landesdienst in Baden-Württemberg. Obwohl diese Notare unmittelbare Staatsbeamte des Landes Baden-Württemberg sind, unterliegen deren Amtshandlungen, soweit für sie nach der Bundesnotarordnung die Notare zuständig sind, dem Umsatzsteuergesetz (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 UStG). Demnach gilt § 14 Abs. 4 Nr. 4 UStG für Kostenberechnungen für entsprechende Tätigkeiten der Notare im Landesdienst auch insoweit, als die Kostenberechnungen unmittelbar durch die Staatskasse erstellt werden (so etwa derzeit im Bezirk des OLG Karlsruhe). An dieser Konstellation wird deutlich, dass die zuweilen aus § 14 Abs. 4 Nr. 4 UStG abgeleitete Forderung nach einem zwingend chronologisch an der Rechnungserstellung orientierten Rechnungsnummernsystem über den ursprünglichen Gesetzeszweck weit hinausgeht. Maßstab ist die Verhinderung von Umsatzsteuerbetrug durch fingierte Rechnungen. Dieser Zweck wird durch die beschriebenen Regelungsinstrumentarien im Bereich des Notariats auch bei einer Rechnungsbezeichnung nach Urkundenrollennummer bzw. Kostenregisternummer sichergestellt.

Für die betroffenen Notare würde es eine nicht unbeträchtliche Erleichterung der büroorganisatorischen und technischen Abläufe darstellen, wenn im Hinblick auf die vorstehend angesprochenen, schon bislang in Notarkostenrechnungen enthaltenen Angaben auf eine gesonderte Rechnungsnummer verzichtet werden könnte. Da zu der aufgeworfenen Frage offenbar unterschiedliche Auffassungen in den einzelnen Oberfinanzdirektionen bestehen, wären wir Ihnen sehr verbunden, wenn Sie uns Ihre diesbezügliche Einschätzung mitteilen würden, um eine bundeseinheitliche Handhabung zu gewährleisten. Wegen des Ablaufs der von Ihrem Hause ausgegebenen Übergangsfrist zum 30.06.2004 wären wir für eine zügige Antwort sehr dankbar.“